

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 10/95

Ausgabe 19.04.1995

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet "Aigner Forst"
2. Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet "Safferstetten"
3. Verordnung des Landratsamtes über das Wasserschutzgebiet "Osterholzen"
4. Verordnung über das Wasserschutzgebiet "Adlmörting"

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen, Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mittwochs Ausgabe) können bis spätestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 1.1, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 10,00 DM, mit Postversand 50,00 DM, einzeln 0,80 DM.



Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet „Osterholzen“ in den Gemeinden Kirchham und Pocking (Landkreis Passau) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ruhstorfer Gruppe vom 12. April 1995

Das Landratsamt Passau erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Bereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ruhstorfer Gruppe wird in den Gemeinden Kirchham und Pocking das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich = W I
einer engeren Schutzzone = W II
einer weiteren Schutzzone = W III A
einer weiteren Schutzzone = W III B

Die Schutzzone W I (Fassungsbereich) umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr.

831/1 (Brunnen V und VI)
833/1 (Brunnen VII)
834/1 (Brunnen III und IV)
843/1 (Brunnen I und II)

der Gemarkung Kirchham, Gemeinde Kirchham.

Die Fassungsbereiche haben folgende Ausmaße:

Br. I + II Fl.Nr. 843/1 (100 m + 25 m) x 95 m x 0,5	= 5.900 m ²
Br. III + IV Fl.Nr. 834/1 120 m x 50 m	= 6.000 m ²
Br. V + VI + VII Fl.Nr. 831/1 + 833/1 250 m x 50 m	= 12.500 m ²

Der Fassungsbereich hat eine Fläche von rd. 24.400 m²

Die Schutzzone W II (engere Schutzzone) umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr.

296	836	(Teilfl.)
297	841	(Teilfl.)
298	842	(Teilfl.)
302/1 (Teilfl.)	843	
826	844	
831 (Teilfl.)	845	
831/2	846	
832	847	
833	1207	(Teilfl.)
834	1207/1	
834/2	1209	(Teilfl.)
835 (Teilfl.)		

der Gemarkung Kirchham, Gemeinde Kirchham.

Die Fläche der engeren Schutzzone W II beträgt rd. 44,8 ha (einschl. W I).

Die Schutzzone W III A (weitere Schutzzone) umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr.

260	(Teilfl.)	304/19	306/15	318/4	318/55	726 (Teilfl.)
284	(Teilfl.)	304/20	306/16	318/5	318/56	731
289		304/21	306/17	318/6	318/57	733
290		304/22	307	318/7	318/58	734
291		304/23	308/1	318/8	318/59	735
292		304/24	308/2	318/9	318/60	736
293		304/25	308/3	318/10	318/61	737
293/1	(Teilfl.)	304/26	308/4	318/11	318/62	827 (Teilfl.)
294	(Teilfl.)	304/27	309	318/12	318/63	828 (Teilfl.)
295/1		304/28	311	318/13	318/64	829 (Teilfl.)
299		304/29	311/1	318/14	318/65	831 (Teilfl.)
300		304/30	311/2	318/15	318/66	835 (Teilfl.)
302		304/31	311/3	318/16	318/67	836 (Teilfl.)
302/1	(Teilfl.)	304/32	311/4	318/17	318/68	841 (Teilfl.)
303		304/33	311/5	318/18	318/69	842 (Teilfl.)
303/1		304/34	311/6	318/19	318/70	848 (Teilfl.)
303/2		304/35	312	318/20	319	1194 (Teilfl.)
303/3		304/36	314	318/21	319/1	1195
303/4		304/37	314/1	318/22	319/2	1196
303/5		304/38	314/2	318/23	319/3	1197
303/6		304/39	315	318/24	320	1198
303/7		304/41	315/1	318/25	320/1	1198/1
303/8		304/42	315/2	318/26	320/2	1199
303/9		304/45	315/3	318/27	320/3	1199/1
303/10		304/46	315/4	318/28	320/4	1200
303/14		304/47	315/5	318/29	320/6	1201
303/15		304/48	315/6	318/30	320/8	1201/1
303/16		304/49	315/7	318/31	320/9	1202
303/17		304/50	315/8	318/32	320/10	1203
303/18		304/53	315/9	318/33	320/11	1204
303/19		304/54	315/10	318/34	320/12	1205
303/20		304/55	315/11	318/35	322	1206
303/21		304/56	315/12	318/36	324	1207 (Teilfl.)
303/22		304/57	315/13	318/37	325	1208
303/23		304/58	315/14	318/38	325/1	1209 (Teilfl.)
303/24		304/59	315/15	318/39	325/2	1210
303/25		304/60	315/16	318/40	325/3	1211
303/26		304/64	315/17	318/41	327	1212
304		306/2	315/18	318/42	327/2	1213
304/3		306/3	315/19	318/43	328	1214
304/5		306/4	315/20	318/44	329	1215
304/6		306/5	315/21	318/45	331	1216
304/7		306/6	315/22	318/46	331/1	1217
304/8		306/7	315/23	318/47	332	1217/1
304/9		306/8	315/25	318/48	332/1	1218
304/10		306/9	315/27	318/49	333	1218/1
304/11		306/10	317	318/50	334	1219
304/12		306/11	318	318/51	335/1	1307 (Teilfl.)
304/16		306/12	318/1	318/52	335/2	
304/17		306/13	318/2	318/53	336/1	
304/18		306/14	318/3	318/54		

der Gemarkung Kirchham, Gemeinde Kirchham.

Die Fläche der Schutzzone W III A beträgt rd. 252 ha (einschließl. W I und W II)

Die Schutzzone W III B (weitere Schutzzone) umfaßt das Grundstück Fl.-Nr.

1024 (Teilfl.)

der Gemarkung Kühnham, Gemeinde Pocking und die Grundstücke Fl.-Nr.

1	1055/12	1092/4	1209 (Teilfl.)
1/1	1055/13	1092/5	1220
28/4	1055/14	1094	1220/1
44	1055/16	1094/1	1221
44/2	1055/17	1095	1222
75/2	1055/18	1096 (Teilfl.)	1223
75/3	1056	1098	1224
78	1063	1103	1225
78/1	1066	1103/2	1230
78/2	1067	1103/4	1230/1
79	1069	1103/5	1234
80 (Teilfl.)	1071	1103/6	1238 (Teilfl.)
81	1072	1107	1301/1
184 (Teilfl.)	1074	1108/3	1305
218 (Teilfl.)	1076	1109	1307 (Teilfl.)
260 (Teilfl.)	1076/3	1109/1	1308
336/2	1076/4	1110	1308/2
337	1077	1110/1	1308/4
827 (Teilfl.)	1078	1110/2	1308/6
828 (Teilfl.)	1079	1111	1309/1
829 (Teilfl.)	1081	1113	1310
1049	1084	1115/3 (Teilfl.)	1394/5
1051	1085	1116/2 (Teilfl.)	1394/7
1052	1086	1152	1394/8
1053	1086/2	1152/4 (Teilfl.)	1394/9
1053/2	1087	1152/6	1396
1054	1087/1	1152/7	1396/1
1054/1	1089	1153	1396/2
1055	1089/2	1153/3	1396/3
1055/3	1091	1154/2	1396/4
1055/6	1092	1193	1401/2
1055/10	1092/2	1194 (Teilfl.)	1402 (Teilfl.)
1055/11	1092/3	1194/5	1406/2
			1406/3

der Gemarkung Kirchham, Gemeinde Kirchham.

Die Fläche der Schutzzone W III B beträgt rd. 567 ha (einschl. W I, W II, W III A).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Passau und in der Gemeindekanzlei Kirchham niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone/die weitere Schutzzone A ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Als Fruchtfolge	Ackerbau verboten; nur Grünland und Wald außer Erlen zulässig. Aufforstung nur mit standortgemäßer Bestockung und - bei Erstaufforstung - nur nach 3-jähriger Aushagerung durch ungedüngtes Grünland mit Abfuhr des Grünlandaufwuchses		Anbau von Leguminosen in Reinkultur verboten. Pflicht des Zwischenfruchtanbaues nach frühräumender Vorfrucht und nachfolgender Sommerung. Der Anbau von Mais und Hackfrüchten hat entsprechend der Beratung des zuständigen Amtes für Landwirtschaft zu erfolgen.
1.2 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	zulässig nur unter Berücksichtigung der organischen Düngung und der Stickstoffnachlieferung aus dem Boden sowie nur in zeit- und bedarfsgerechten Gaben.	
1.3 Düngung mit organischen Stickstoffdüngern	verboten	zulässig nur in zeit- und bedarfsgerechten Gaben als Strohausgleichsdüngung nur in Verbindung mit mittelbar nachfolgendem Bewuchs (Zwischenfrucht, Winterraps, Wintergerste); jährliche Höchstmenge, sofern nicht nachweislich bedarfs- und zeitgerecht unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes gedüngt wird: 30 m ³ /ha R-Gülle oder 30 m ³ /ha Jauche oder 20 m ³ /ha Schweinegülle oder 200 dt/ha Mist; verboten auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 05. Februar In der Zeit vor dem 15. Februar aber nur nach Beratung durch das Amt für Landwirtschaft.	
1.4 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkal-schlamm	v e r b o t e n		
1.5 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen wasserundurchlässige Jauchehälter in monolithischer Bauweise, die eine Leckerkennung zulassen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.6 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen wasserundurchlässige Behälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird	
1.7 offene Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	v e r b o t e n		verboten ohne dichte Abdeckung	
1.8 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichtem abgedecktem Gärsaftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauchebzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird	
1.9 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen (Feldsilagen)	v e r b o t e n			verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.10 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten, zu erweitern oder wieder in Betrieb zu nehmen	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Nr. 2 a)	verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Nr. 2 b)
1.11 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt	
1.12 Beweidung	v e r b o t e n		---	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden.		
1.14 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n			
1.15 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet.	
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			---
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n			---
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.19 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n			
1.20 offener Ackerboden im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, frühestens aber ab 1. November	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B

2. bei sonstigen Bodennutzungen

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich vermindert wird	
--	----------	--	--	--

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		verboten, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist	
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAWS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft	---

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
3.4 Anlagen zum Her- stellen, Behan- deln oder Verwen- den von wasserge- fährd. Stoffen i. S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			
3.5 Abfall i.S.d. Ab- fallgesetze und bergbauliche Rück- stände zu behan- deln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehende La- gerung in dichten Behältern	
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschla- gen, Herstellen, Behandeln und Ver- wenden radioaktiven Materials zu er- richten oder zu er- weitern	v e r b o t e n			
3.7 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Frei- landflächen ohne landwirtschaftli- che, forstwirt- schaftliche oder erwerbsgärtneri- sche Nutzung so- wie zur Unterhal- tung von Verkehrs- wegen	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Vor- schriften des Pflanzenschutz- rechts und die Gebrauchsanlei- tungen beachtet werden	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Abwasserbehand- lungsanlagen zu er- richten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		verboten für Teichanlagen ohne künstli- che Sohleab- dichtung, so- fern der na- türliche Un- tergrund Durchläs- sigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist	
4.2 Regen- und Misch- wasserentlastungs- bauwerke zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, aus- genommen vor- übergehend und mit dichtem Behälter	---
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n			
4.5 Anlagen zur Ver- sickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärme- pumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, aus- genommen flä- chenhafte Ver- sickerung von häuslichem oder kommunal- em Abwasser, das über die Mindestanfor- derungen hin- ausgehend ge- reinigt ist, unter weitest- gehender Ein- beziehung der Deckschichten, nach besonde- ren Untersu- chungen und zusätzlichen technischen Einrichtungen	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten für gewerbliche Anlagen	---
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden.	v e r b o t e n			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
5.4 Bade- und Zelt- plätze, einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten ohne Abwasserentsor- gung über eine dichte Sam- melentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten ohne Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammel- entwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschieß- anlagen und Motorsportanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstal- tungen außerhalb von Sport- anlagen - verboten für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n			---
5.8 Flugplätze ein- schließl. Sicher- heitsflächen, Not- abwurfplätze, militärische An- lagen und Übungs- plätze zu errich- ten oder zu er- weitern	v e r b o t e n			
5.9 Militärische Übun- gen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassi- fizierten Straßen		
5.10 Baustelleneinrich- tungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---	
5.11 Untertage-Berg- bau, Tunnelbauten	v e r b o t e n			
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7	
			- verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	- verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n			---
7. Betreten	verboten	---		

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Passau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Erweiterung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Passau zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Passau in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

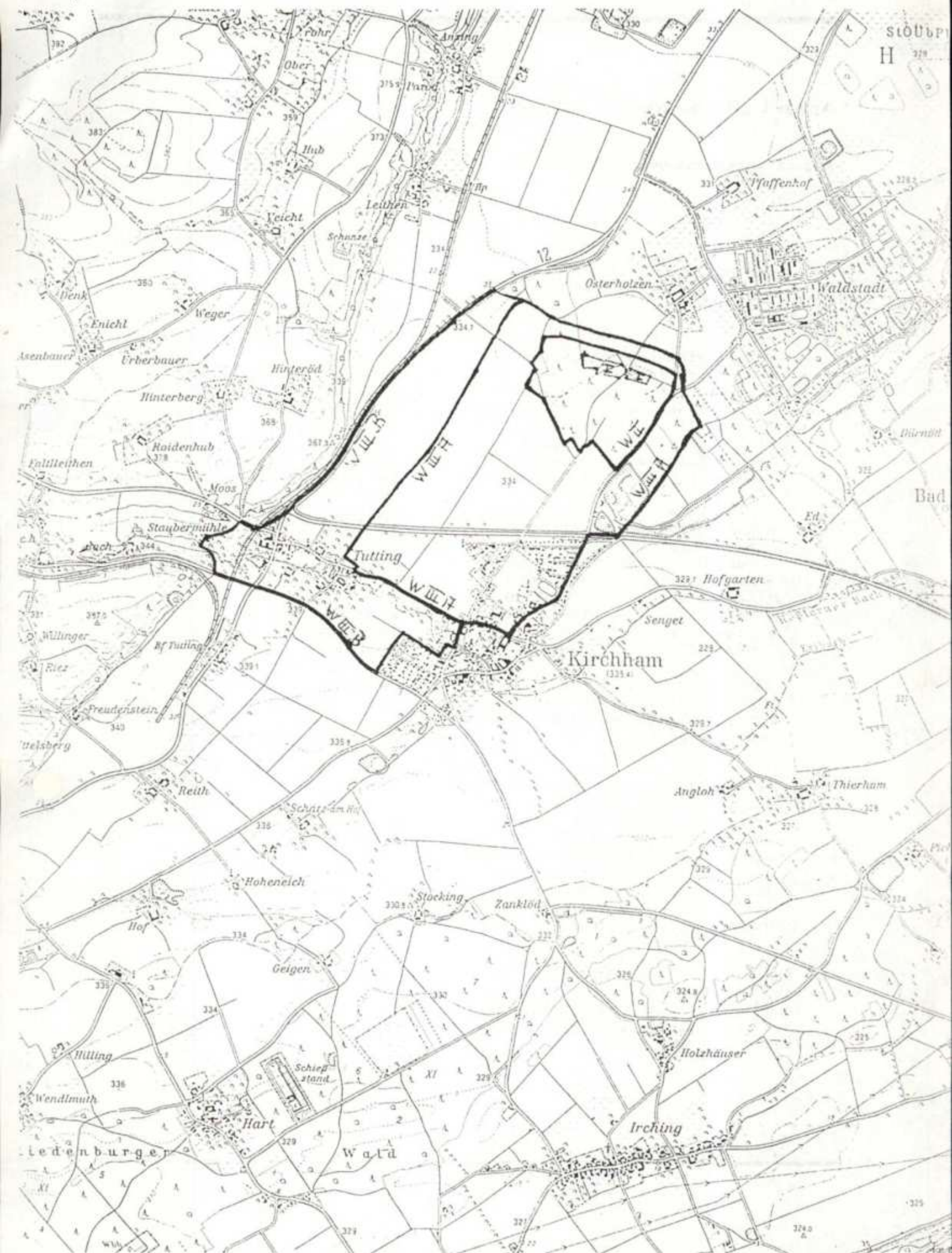
1. Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet „Osterholzen“ in der Gemeinde Kirchham für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Sitz Griesbach i. R., vom 06. März 1980.
2. Verordnung des Landratsamtes Passau zur Festlegung eines Planungsgebietes für die Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes „Osterholzen“ in den Gemeinden Kirchham und Pocking, Landkreis Passau, vom 12.09.1991.
3. Verordnung des Landratsamtes Passau über die Verlängerung der Festlegung eines Planungsgebietes für die Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes „Osterholzen“ in den Gemeinden Kirchham und Pocking, Landkreis Passau, vom 01.09.1994.

Passau, den 12.04.1995
Landratsamt Passau

gez.

Becker
Regierungsrat z. A.

Karte zur VO des Landratsamtes Passau über das WSG "Osterholzen",
vom 12.04.1995



Anlage 2 „Osterholzen“

Begriffsbestimmungen

1. Unter „Reinkultur“ fallen z.B. nicht:
 - Mischung aus Gras und Klee
 - Mischung aus Hafer und Ackerbohnen
2. a) Unter „größeren Tierbeständen“ sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

- Milchkühe	40 Stück
- Mastbullen	65 Stück
- Mastkälber,	
Jungmastrinder	150 Stück
- Mastschweine	300 Stück
- Legehennen	3500 Stück
- Mastputen	3500 Stück
- sonstiges	
Mastgeflügel	10000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.
2. b) Bei Stallungen für Tierbestände über 40 DE ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens 2 Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf insgesamt 60 DE je Stallung und 80 DE je Hofstelle nicht überschreiten.
3. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
4. „Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
5. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
6. „Offener Ackerboden“ ist bearbeiteter Ackerboden ohne unmittelbar folgende Zwischen- oder Hauptfrucht.

Bei Mais ist i.d.R. nur der Anbau mit Mulchsaat zulässig, da hier fruchtfolgebedingt der offene Ackerboden während des Winters vermieden werden kann.